

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

102 (15.4.1894) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 102 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. April 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. April. 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm.

Am Regierungstisch: Geh. Rath Frhr. v. Neubronn und Ministerialrath Dörner, später Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr und Ministerialdirektor Seubert. Der Durchlauchtigste Präsident gibt nachstehende Eingänge bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben Seiner Großh. Hoheit des Prinzen Karl, des Verwaltungsgerichtshofspräsidenten Dr. Wieland wegen Unwohlsein, ferner des Frhrn. Franz v. Bodman wegen Verhinderung.

2. Mittheilungen des Präsidenten der Hohen Zweiten Kammer über

- die Genehmigung des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung für 1894 und 1895,
- die Genehmigung der Titel VI und VII des Budgets des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1894 und 1895,
- die Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Rengingen betreffend.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf nachstehender Petition an:

Petition der Ortsgemeinde Kürnberg, Amt Schopfheim, um Vortrennung von der politischen Gemeinde Kaitzbach und Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.

Präsident D. Doll übergibt eine Petition des Vorstandes des Allgemeinen Badischen Volksschullehrervereins um andere Festsetzung der Ruhe- und Versorgungsgehälter der Lehrer in den Städten mit Städteordnung.

Hierauf erstattet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Frhr. v. Rüdiger Bericht über den Gesetzentwurf, die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, indem er ausführlich, der vorliegende Gesetzentwurf erwecke kein lebhaftes Interesse in weiteren Kreisen, nichtdestoweniger sei er von nicht geringer Bedeutung. Die Bestrebungen der Regierung seien in den letzten Jahren darauf gerichtet gewesen, den Notarstand zu heben, die Notare den Richtern gleichzustellen. Deshalb habe man auch größere Anforderungen an die Vorbildung der Notare gemacht und verlange von ihnen die Qualifikation zum Richteramt. Mit diesem System könne er sich nur einverstanden erklären. Eine tüchtige Vorbildung der Notare sei außerordentlich wichtig. Durch die Thätigkeit eines juristisch durchgebildeten Notars könne mancher Rechtsstreit vermieden werden, und andererseits könne eine ungeschickte abgefasste Urkunde eine Quelle langwieriger Rechtsstreite werden. Mit der Hebung des Notarstandes müsse aber auch eine materielle Aufbesserung eintreten. Ein Glied in der Kette der auf Besserstellung der Notare gerichteten Bestrebungen sei der vorliegende Entwurf. Die Notare gehören zu denjenigen Beamten, welche auf Gehältern angewiesen seien. Diese erreichten aber oft nicht die Höhe des Einkommensanfalls, so daß aus Staatsmitteln ein Zuschuß gewährt werden müsse. Der vorliegende Entwurf bezwecke nur einmal, die Einnahmen der Notare aus dem Gebührenbezug zu erhöhen, sodann den der Staatskasse bisher erwachsenen Ausfall zu decken. Die Erhebung der Gebühr entspreche dem Prinzip, daß der Private, welcher die Thätigkeit eines staatlichen Organs in Anspruch nehme, auch für die Kosten aufkommen müsse. Die Erhöhung rechtfertige sich aber dadurch, daß seit 1840 keine Aenderung in der Höhe der Gebühren eingetreten sei und die Gebühren theilweise zu gering gewesen seien. Von einer erheblichen Belastung der Allgemeinheit könne dabei nicht die Rede sein. Durch die höheren Gebühren würden auch gerade die wohlhabenderen Klassen belastet; er verweise in dieser Hinsicht auf die §§ 9-12.

Auch in der Kommission sei die Frage erörtert worden, ob es nicht angemessen sei, den Notaren festen Gehalt zu geben; es seien verschiedene Stimmen dafür laut geworden, namentlich mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Bezüge. Allein die Kommission habe sich den von der Regierung vorgebrachten Gründen angeschlossen. Wenn die Grundlagen für die Ordnung des Dienstverhältnisses geändert würden, dann müßte die Zahl der Distrikte vermehrt werden, die Thätigkeit der Notare könne dann keine so freie mehr sein, sondern müßte auf den angewiesenen Distrikt beschränkt werden, damit gerade das Vertrauensverhältnis verloren. Was die einzelnen Punkte betreffe, so habe die Kommission keinen Anlaß zu Änderungen gefunden. Redner gibt nun eine kurze Inhaltsangabe an der Hand des gedruckten Berichts, weist auf die von der Zweiten Kammer vorgenommenen Aenderungen hin und bittet, dem Antrag der Kommission auf Annahme des Gesetzentwurfs in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung zuzustimmen.

Landgerichtspräsident Kamm: Der vorliegende Entwurf bezwecke eine Besserstellung der Notare. Wer sich noch an die Zeit der Theilungskommissionen erinnere, die in einem Wirthschaftshaus, häufig inter pocula ihre Geschäfte erledigten, und wer bedenke, daß die Notare jetzt den Richtern gleichgestellt seien, daß sie ein großes Ansehen genießen und dadurch gegenwärtig wirken können, der könne sich nicht dem Eindruck verschließen, daß große Fortschritte gemacht seien. Die gleichmäßige stetige Be-

mühung der Regierung auf diesem Gebiet sei sehr anzuerkennen. Noch beständen Vorurtheile gegen den Notarstand. Manche Referendare seien wenig zufrieden, wenn sie Notare werden sollten. Der Herr Redner habe schon darauf hingewiesen, welche segensreiche Thätigkeit die Notare namentlich zur Vermeidung von Prozessen entfalten könnten.

Wenn in der Zweiten Kammer behauptet worden sei, es sei nicht angemessen, daß die erhöhten Gebühren auf die Schultern der Privaten geladen werden, so halte er diesen Einwand nicht für begründet. Es sei durchaus gerechtfertigt, daß bei allen Geschäften die Mehrkosten von dem getragen werden, der sie verursache. Ebenso wenig könne er dem zustimmen, daß man mit der Entscheidung bis nach der Erledigung der Gehaltsordnung hätte warten sollen. Ferner halte er die Behauptung, daß die Gebühren zu hoch seien, für unzutreffend. Dies könne man doch nicht sagen, wenn der Notar für eine Pfandbriefbewilligung als Minimalgebühr nur 1 M. beanspruchen könne. In der Hauptsache sei er also mit der Kommission einverstanden. Er wolle nur einigen Bedenken Ausdruck geben, die in Kreisen der Notare mittlerweile aufgetaucht seien. Es sei zu spät, jetzt noch eine Aenderung des Gesetzes herbeizuführen. Aber die Regierung könne vielleicht in irgend einer Weise die geltend gemachten Bedenken berücksichtigen.

In Art. 11 Ziff. 2 sei nämlich gesagt: „werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so dürfe die Belohnung des Notars für die Fertigung und für Verrichtungen, die lediglich wegen der Eigenschaft der Urkunde als Privaturkunde hinzutreten, nicht mehr als acht Zehntel der Belohnung betragen, welche der Notar für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft zu beziehen haben würde.“ Diese Bestimmung wolle also, daß der Notar für Geschäfte in Privatform nicht mehr erhalte, als für öffentliche Urkunden. Nun sei aber gerade für Notare auf dem Land, die häufig Privaturlunden aufnehmen müßten, der Gebührenansatz von nur $\frac{8}{10}$ ungenügend. Durch diese Bestimmung werde also keine Besserung geschaffen. Der Zweck aber, daß mehr öffentliche Urkunden errichtet werden, werde nicht erreicht. Denn wenn in Zukunft die Notare das Publikum darauf hinweisen, mehr öffentliche Urkunden zu errichten, so werde die Wirkung die sein, daß das Publikum sich an andere Personen, Rathschreiber, Bürgermeister oder auch an Winkeladvokaten wende und daß die Fertigung der Urkunden den Notaren entzogen werde. Außerdem könne die eigenthümliche Folge eintreten, daß der Notar, der eine Privaturkunde fertige und eine Unterschrift beglaube, dafür eine niedrigere Gebühr erhalte, als wenn er nur eine Unterschrift beglaube. Er glaube nicht, daß dies Zweck der Regierung sei. Aber er wiederhole, er wolle keinen Antrag stellen, sondern nur die Regierung bitten, wenn möglich Abhilfe zu schaffen.

Ministerialrath Dörner spricht zunächst den Dank der Großh. Regierung aus für das ihrem Gesetzentwurf entgegengebrachte Wohlwollen und möchte nur einige Worte bezüglich des Art. 11 Ziff. 2 beifügen. Die darin enthaltene Bestimmung gehe nämlich aus vielfältigen Wahrnehmungen hervor, die man nicht bloß in Landdistrikten, sondern namentlich auch in Städten gemacht habe. Häufig komme es vor, daß Geschäfte in Privatform errichtet werden, in Fällen, in denen öffentliche Urkunden vortheilhafter wären, und daß die Bezüge der Notare bei Fertigung von Privaturlunden höher seien, als bei der Fertigung von öffentlichen Urkunden. Innere Gründe sprächen aber dafür, daß die beiden Arten von Urkunden nicht gleich behandelt würden. Die Thätigkeit des Notars bei Errichtung öffentlicher Urkunden sei eine umfangreichere. Es sei die Erfüllung der gesetzlichen Form erforderlich. Der mit der Solemnisirung verbundene Mehraufwand an Zeit und Mühe rechtfertige es aber auch, daß der Höchstbetrag der Gebühren für Privaturlunden niedriger sei, als für öffentliche Urkunden. Von Seiten der Notare seien amtliche Schritte, die auf Beseitigung dieser Bestimmung hinstielen, nicht unternommen worden. Dagegen habe er auf privatem Weg auch gehört, daß in der vorgeschlagenen Vorschrift eine gewisse Unbilligkeit gefunden werde. Er könne aber diese Anschauung nicht für begründet halten.

Eine Verfügung an die Notare, daß sie das Publikum zur Errichtung öffentlicher Urkunden veranlassen sollten, werde nicht ergehen. Dagegen sei es Aufgabe der Notare, das Publikum über den Werth der öffentlichen Urkunden und über die Höhe der Kosten bei Errichtung in öffentlicher und in Privatform zu belehren; den Theilnehmern verbleibe alsdann die Wahl. Entschieden sei sich für die Errichtung in Privatform, so sei eben künftig der Höchstbetrag der Gebühr des Notars hierfür niedriger als seither, und hierin liege gewiß kein Grund für das Publikum, sich in der Folge von den Notaren abzuwenden und anderen Personen, Agenten u. dergl. zuzuwenden. Bei dem großen Ansehen der Notare werde auch ohnedies nicht so leicht ein Wechsel in der Wahl der Vertrauensmänner eintreten. Wenn der Art. 11 Ziff. 2 freilich die Folgen hätte, daß der Notar künftig für eine Unterschriftsbeglaubigung für sich allein eine höhere Gebühr zu beziehen hätte als für Fertigung einer Privaturlunde einschließlich der noch hinzukommenden Unter-

schriftsbeglaubigung, dann wäre dies allerdings als unhaltbar und der Abstellung bedürftig anzuerkennen. So liege aber die Sache nicht. In einem solchen Fall finde vielmehr Artikel II des Rechtspolizeigebührengesetzes Anwendung, wonach, wenn ein Geschäft unter verschiedene Tariffsätze paßt, der höchste derselben anzuwenden ist. Wenn also die $\frac{8}{10}$ Gebühr einmal unter den Satz von 1 M. bleiben würde, dann werde eben die höhere Beglaubigungsgebühr von 1 M. angelegt. Er möchte deshalb annehmen, daß die ausgesprochenen Befürchtungen sich in der Praxis nicht bestätigen werden.

Präsident Kamm dankt für die ertheilte Auskunft; er bezweifle zwar, daß Artikel II immer so angewendet werde, wie der Herr Regierungsvertreter glaube, wenn dies aber der Fall sei, so seien seine Bedenken gehoben. Die in der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters enthaltene Belehrung sei für die Notare sehr werthvoll. Die Generaldiskussion wird hiermit geschlossen.

Bei Artikel 1 bittet Frhr. v. Rüdiger um Auskunft, ob die Großh. Regierung einverstanden sei mit der von der Kommission gegebenen Auslegung der Bestimmung im § 18, wonach eine höhere Gebühr auch dann anzulegen sei, wenn zwar nur eine Person, aber diese als Bevollmächtigter von zusammen mehr als drei Personen die Einwilligung ertheile, weil durch die Prüfung der Vollmachten dem Notar mindestens die gleiche Mühe erwachse, als wenn die betreffenden Auftraggeber selbst vor ihm erschienen.

Ministerialrath Dörner erwidert: Er sei in der Lage, zu erklären, daß diese Auslegung des § 18 vom Ministerium getheilt werde.

Frhr. v. Rüdiger weist noch auf die durch die Zweite Kammer ausgesprochene Aufhebung der thatsächlich außer Wirksamkeit gesetzten §§ 3 und 27 des Tarifs.

Der Antrag der Kommission findet hierauf einstimmige Annahme.

Bei der Berathung des weiteren Gegenstands der Tagesordnung, der Petition des Stadtraths, des engern Senats der Universität und der Handelskammer in Heidelberg, die Errichtung eines Landgerichts daselbst betr., glaubt der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Kamm, sich auf den gedruckten Bericht beziehen zu können und behält sich nur vor, je nach dem Verlauf der Debatte auf Einzelheiten einzugehen.

Geh. Kommerzienrath Dissen: Schon einmal sei der gleiche Gegenstand auf der Tagesordnung gestanden. Es sei nicht leicht, der Sache neue Gesichtspunkte abzugewinnen. Seine eigene Stellung sei dieselbe geblieben wie früher. Er stehe nicht auf dem Standpunkt der Kommission. Trotzdem müsse er dem Herrn Berichterstatter seine Anerkennung aussprechen für den objektiven Bericht, der auch die Gründe gegen die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg eingehend erörterte.

Er wisse, daß er gegen den Antrag der Kommission nicht durchdringen werde; was er sage, sei also pro nihilo gesprochen. Demnach halte er es für seine Pflicht, für die Interessen der arg bedrängten Stadt Mannheim einzutreten und würde es thun, auch wenn sie nicht seine Vaterstadt sei.

Es seien nicht sowohl materielle, als geistige Interessen, die hier in Betracht kommen. Materielle Interessen seien freilich auch in Frage. Wenn einer Stadt eine Stelle ganz oder theilweise entzogen werde, so habe dies immer eine gewisse Schädigung der Erwerbsinteressen zur Folge. Allein die materiellen Interessen seien nur sekundärer Natur. Nun sage man wohl, es solle ja nur ein Direktor, nur zwei Räte von Mannheim weggenommen werden. Wenig und viel seien aber relative Begriffe. Ein Opfer in dieser Schwere würde für Karlsruhe gar nichts, für Mannheim sehr viel bedeuten. Ein Aberlaß am geschwächten Körper könne verhängnisvoll werden. Daß er nicht übertreibe, könne aus einem Rückblick auf die Entwicklung der Verhältnisse entnommen werden. Der Stadtrath habe in der Petition ausgeführt, wie Mannheim allmählich Alles verloren habe. Zu einer Zeit, wo man der Ansicht gewesen sei, daß die höchsten Gerichtshöfe nicht in Residenzstädten ihren Sitz haben sollen, wo man das Reichsgericht in Leipzig errichtet habe, sei das Oberlandesgericht nach Karlsruhe verlegt worden. Ebenso sei die Sternwarte hierher gekommen. Fremden müsse ihn hauptsächlich das Mißverhältnis zwischen dem Opfer, das Mannheim bringen müsse, und dem Vortheil, den Heidelberg davon habe. Heidelberg besitze eine Universität, eine geistige Leuchte, von der das Licht nach allen Richtungen hin sich verbreite. Die Mannheimer seien gerne bereit, die Universität zu nehmen und gäben das Landgericht dafür, sie würden dann auch die Freude haben, Herrn Geh. Hofrath Meyer unter ihre Mitbürger zu zählen.

Die Gründe, welche für die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg angeführt worden, seien nicht von großer Erheblichkeit. Man spreche von einem Zeitgewinn. Dieser Grund sei eigentlich schon im Bericht widerlegt worden. Die Mannheimer Gerichte nehmen auch solche Rücksicht auf die Ankunftszeit der Jüge, daß die Heidelberger außer der Wartezeit, die sie auch in Heidelberg haben würden, nur die kurze Fahrzeit nach Mannheim und zurück aufwenden müssen. Dann werde auf den wirtschaftlichen Aufschwung Heidelbergs hingewiesen. Er habe soviel Sympathie für die Nachbarstadt, daß er

diesen Aufschwung begrüße; allein wenn er bisher, wo kein Landgericht bestanden, stattgefunden habe, so werde er wohl auch künftig fortbauern. Die Sehnsucht der jungen Akademiker sei nicht so stark hervorgetreten. Auch die Erfahrungen in Freiburg bestätigten, daß mit Rücksicht auf die Studierenden das Bedürfnis, ein Landgericht zu besitzen, nicht so dringend sei. Seien also die Gründe für Heidelberg nicht sehr stichhaltig, so komme umso mehr in Betracht, was für Mannheim spreche. Zunächst sei es unzweckmäßig, zu kleine Landgerichte zu errichten. Er verweise in dieser Hinsicht auf die berechneten Ausführungen auf S. 2 des Berichts. Es sei auch nicht recht einzusehen, wie man andere Städte, die früher auch einmal ein Kreisgericht gehabt hätten, an der Wiedererrichtung hindern wollte. Es sprächen also praktische Erwägungen gegen die Errichtung des Landgerichts in Heidelberg. Was die Universität anstrebe, das könne bei der geringen Entfernung schon heute erreicht werden. Es würde geradezu ein Unikum sein, daß zwei Landgerichte in einer Entfernung einer halben Eisenbahnstunde von einander bestünden. Es kommen doch auch Rücksichten der Sparsamkeit in Betracht.

Sicher würde Heidelberg Vortheile von der Errichtung eines Landgerichts haben. Er wolle deshalb auch sein Vorgehen nicht tadeln, es sei dies ein Ausfluß des Existenzkampfes. Die Stellung der Regierung aber müsse eine andere sein. Sie müsse die Interessen der beiden Städte abwägen. Wenn sie finden sollte, daß für beide gleich viel spreche, so müsse im Zweifelsfall für Mannheim der Besitztum entscheiden.

Die Bedürfnisse des geistigen Lebens sprächen für die Erhaltung des Landgerichts in Mannheim. Was der Bericht (auf Seite 3) über Mannheim sage, seien goldene Worte, die jeder Mannheimer nicht nur unterschreibe, sondern auch zu verwirklichen suche. Nur hoffe er, daß die Regierung seine Wünsche nicht durchkreuze.

Er schliesse, indem er auspreche, daß Mannheim an den Gerechtigkeitssinn der Groß-Regierung appellire. Geh. Hofrath Dr. Meyer kann in einem Punkt mit dem Herrn Vorredner übereinstimmen, nämlich in dem Dank an die Kommission für den Bericht.

Auf die historische Seite der vorliegenden Frage wolle er nicht eingehen, sondern nur die praktische Seite berühren. Deshalb wolle Heidelberg ein Landgericht? Nicht theoretische, sondern praktische Gründe sprechen dafür. Einerseits das Interesse der Bevölkerung, und zwar nicht nur der Einwohner von Heidelberg selbst, sondern auch der umliegenden Bezirke. Der Herr Vorredner habe gemeint, man müsse möglichst große Landgerichte errichten, das sei aber nicht richtig. Im allgemeinen müssen entscheidend sein die Interessen der Rechtspflege. Die Gerichte müssen dem Publikum möglichst zugänglich gemacht werden. Es könnten also überall dort Landgerichte errichtet werden, wo sie lebensfähige Organisationen sein würden. In Heidelberg verlange man nur einen kleinen Theil der umliegenden Amtsgerichtsbezirke; nur Wiesloch und Sinsheim und Heidelberg selbst. Für die Gerichtseingesessenen dieser Bezirke werde die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg eine Erleichterung bedeuten. Ein solches werde aber durchaus lebensfähig sein, es werde mehr beschäftigt sein, als die Landgerichte in Mosbach, Waldmühlbach und Konstanz und seine Strafkammer werde sogar zu den sehr beschäftigten gehören. Weiter zu gehen als bis zur Einbeziehung der Bezirke Wiesloch und Sinsheim, sei nicht beabsichtigt. Schwetzingen und Weinheim müßten bei Mannheim verbleiben, ebenso dürfe nicht an Mosbach gerührt werden.

Wenn der Herr Vorredner zwei Landgerichte in so kleiner Entfernung als ein Unikum bezeichnet habe, so möchte er nur darauf hinweisen, daß in Frankfurt und Hanau, Berlin und Potsdam ebenfalls Landgerichte bestehen.

In Heidelberg seien aber die Verhältnisse besonders

geartet, es besitze eine Universität und eine blühende juristische Fakultät. Die Jurisprudenz sei aber eine eminent praktische Wissenschaft, eine ständige Verührung mit der Praxis sei daher sehr wünschenswerth. Früher haben die Universitäten diese Fühlung mit der Praxis gehabt, so lange noch das Institut der Altvatersehung bestanden habe; bedauerlicher Weise sei dies 1879 endgiltig überall aufgehoben worden.

Den Schwerpunkt lege er übrigens nicht auf den Vortheil, den die Studierenden von einer Verührung mit der Praxis haben. Freilich dürfe man nicht so aburtheilen über die Studierenden, wie dies die Mannheimer Petition gethan. Man habe in den juristischen Seminaren praktische Schulen. Sein Kollege Heinze mache auch gelegentlich Exkursionen in Gerichtssäle, auch nach Mannheim. Der Besuch von Gerichtsverhandlungen unter Führung eines Lehrers sei aber sehr wichtig. Ferner komme noch in Betracht, daß in Heidelberg unter den Studenten auch viele Ausländer seien, die unsere staatlichen Einrichtungen kennen lernen wollten. Aber, wie gesagt, der Schwerpunkt liege nicht darin, sondern in der engen Fühlung, die Professoren und Praktiker mit einander bekommen würden. In dem Meinungsaustausch der z. B. in Jena zwischen Professoren und Praktikern bestanden, habe er noch manche Anregung gefunden. Bestünde ein Landgericht, so könnten Professoren an demselben beschäftigt werden; Landgerichtsräthe könnten außerordentliche Professoren werden. Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis werde aber noch wichtiger, wenn erst das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trete, dann müßten beide nothwendig an dessen Einführung zusammen arbeiten. Die Mannheimer Petition weise auf Freiburg hin, wo die Rechtswirkung zwischen Universität und Gericht nicht vorhanden sei. Dem gegenüber müsse er aber hervorheben, daß der verstorbene Präsident v. Kottek auf Grund der in Freiburg gemachten Erfahrungen die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg unterstützte. Ferner hätten alle anderen deutschen Universitätsstädte außer Erlangen, höhere Gerichte, Heidelberg könne also doch wohl dasselbe verlangen.

Wenn der Herr Vorredner sage, die Ausführungen des Berichts über Mannheim seien goldene Worte, so stimme er dem auch zu. Aber er könne die Lage, in die Mannheim mit Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg komme, nicht für so schlimm halten, als der Herr Vorredner und die Mannheimer Petition. Die letztere enthalte überhaupt Uebertreibungen, die der Mannheimer Sache nicht nützen könnten. Dem gegenüber stehe der Bericht vortheilhaft ab. Wenn man von Mannheim sage, es sei durch die Gefahr der Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg bedrängt, so sei das nicht zutreffend. Für Mannheim werde geltend gemacht, es sei ein Verkehrsmittelpunkt, während Heidelberg als Studenten- und Fremdenstadt bezeichnet werde. Ein solches Urtheil könne man nur nach einem kurzen Besuch aussprechen. Heidelberg habe eine leidliche Industrie. Uebrigens enthalte die Bezeichnung eine absprechende Beurtheilung. Man hätte wenigstens Universitätsstadt sagen sollen. Ferner werde geltend gemacht, daß höhere Gerichte nur in bedeutenden Verkehrscentren bestünden, dies sei aber unrichtig, da auch in kleineren Städten Landgerichte bestünden. Ebenjowenig treffe die Behauptung zu, daß Mannheim ganz central gelasse sei. Was schließlich die Annehmlichkeiten des Aufenthalts betreffe, welche nach Ansicht der Mannheimer Petition zu Gunsten von Heidelberg geltend gemacht werden könnten, so sei es doch ein großer Unterschied, ob man einen Spaziergang auf das Schloß oder nach einem andern Punkt unmittelbar und täglich oder erst nach einer Eisenbahnfahrt machen könne. Uebrigens habe dieses Argument den Heidelberger Bestrebungen ganz fern gelegen, dagegen könnte man anführen, daß für die Richter der Aufenthalt in einer wissenschaftlichen Atmosphäre ebenso vortheilhaft sei, als die Gelegenheit,

das große Verkehrsleben kennen zu lernen. Die Befürchtung, in Mannheim werde sich eine allmähliche Abbröckelung vollziehen, sei doch wohl unbegründet. Eine vollständige Verlegung des Landgerichts nach Heidelberg sei undenkbar. Die Schädigung des geistigen Lebens infolge der Verlegung eines Direktors und zweier Räte könne nicht erheblich sein. Es komme noch in Betracht, daß das Landgericht Mannheim fortwährend verstärkt worden sei; werde die Zahl der Mitglieder reduziert, so bleibe doch noch der Bestand von 1879. Es sei auf die historische Entwicklung hingewiesen worden, der zufolge eine Behörde nach der anderen wegverlegt worden sei. Man habe das Oberlandesgericht nach Karlsruhe verlegt, trotzdem damals die Ansicht geherrscht habe, daß es nicht vortheilhaft sei, die höchsten Gerichte in Residenzstädte zu verlegen. Dies treffe aber nicht zu. Allerdings habe das Reichsgericht seinen Sitz in Leipzig erhalten und nicht in Berlin. Die Oberlandesgerichte seien aber, wie Redner im einzelnen nachweist, fast alle in Residenzstädten errichtet worden. Die Verlegung nach Karlsruhe sei also keine exorbitante Maßregel. Hier handle es sich aber auch nur um ein Landgericht und Heidelberg habe von 1864 bis 1872 ein Kreisgericht gehabt. Endlich sei zu Gunsten von Mannheim noch angeführt worden, daß es die alte pfälzische Residenz sei. Es habe aufgehört Residenz zu sein, weil nach der Vereinigung mit Bayern der Hof nach München übergesiedelt sei. Wollte man solche alte historische Argumente ins Feld führen, so könne man mit Recht behaupten, Heidelberg sei die alte Residenz. Mannheim habe keine Veranlassung, sich zu beschweren. Wenn es heute die Wahl habe, so würde es wohl lieber die große Handelsstadt bleiben, als wieder kurpfälzische Residenz werden. Der von dem Herrn Vorredner angebotene Tausch sei nicht realisierbar, denn dann müße auch der Hof nach Heidelberg kommen.

Er glaube, daß nach Allem die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg nicht nur für die Stadt selbst, sondern im allgemeinen wünschenswerth wäre.

(Schluß folgt.)

Bücherverzeichnis.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe sind vom 7. bis 14. April nachstehende Neuigkeiten eingegangen: Anhang zur 2. Folge Dorfzählung. 5 M. — Bernoulli's Bademerkmal des Mechanikers. geb. 6 M. — Besäcker, Ed. Der deutsche Rechenmeister. geb. 4 M. 50 Pf. — Bujard, Dr. A. und Vaier, Dr. C., Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker. geb. 3 M. — Carl, Erbarzog von Oesterreich, Ausgewählte Schriften. IV. Band. 12 M. — Dehio, G., Das gleichzeitige Dreieck. 3 M. — Doule, A. E., The memoirs of Sherlock Holmes. 2 Bde. 3 M. 20 Pf. — Elshütter, R., Jubiens Silberwährung. 3 M. — v. Franke, Constanze, Wovon soll ich reden? geb. 4 M. 50 Pf. — Jenzig, Ludo, Adam als Erzieher. 1 M. 50 Pf. — Keller, Das Leben des Meeres. 1. Lieferung. 1 M. — Klein, Jahrbuch der Astronomie und Geophysik. IV. Jahrg. 1893. Part. 7 M. — Lohmann, P., Lebensmittelpolizei. 8 M. — Merckel, R., Denkmäl Friedrichs des Großen. 5 M. — Meyer, Dr. W., Gold- oder Doppelwährung? 1 M. 50 Pf. — Nicolai's, Friedrich, Briefe über den gegenwärtigen Zustand der schönen Wissenschaften in Deutschland (1755). 5 M. — Pöhl, Die moderne Oper. 5 M. — Potonie, Dr. S., Elemente der Botanik. 4 M. — Prantl's Lehrbuch der Botanik. 4 M. — v. Puttkammer, Alberta, Offenbarungen. geb. 4 M. — Roscher, W., Grundlagen der Nationalökonomie. 11 M. — Sartorius, St., Das russische Kriegstheater. 2 M. — Schaar, Kleiner Führer für Baden-Baden und Umgebung. Part. 1 M. 20 Pf. — Schöberl, Falschins Ende. 3 M. — Seemann, Lehrbuch der dreiwertigsten Künste. 2 M. — Simons, H., Meine Lungenkur mit meinem Lungenkürer. 3 M. — Steig, R., und S. Grim, Adam v. Armin und die ihm nahe ständen. I. Bd. 7 M. — Battenbach, W., Deutschlands Geschichtsquellen. II. Bd. 9 M. — Wisl. B., Das Evangelium und die Evangelien. 60 Pf. — Wilbrim, Gesundheitsport. 1 M. 50 Pf. — Wilhelm, A., Deutschland im Jahre 1919. 1 M.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Die Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt

gewährt Feuer-, Lebens-, Unfall- und Transportversicherungen zu billigen Prämien ohne Nachschußverbindlichkeit.

- Auskunft erteilt:
- in Baden-Baden: L. Durlacher, Kaufmann;
 - Freiburg i. B.: Alb. Gebhardt, Bertholdstraße 47;
 - Heidelberg: W. Anderst, Untere Neckarstraße 74;
 - Karlsruhe: Louis Kemm, Kaufmann, Luisenstraße 50;
 - Mannheim: Karl Glimpf, Schwetzingergasse 60/62, A. M. Lewissohn, D. 8. 8;
 - Pforzheim: Georg Becker;
 - Rastatt: E. A. Haug, Porzellanwarenhändler. 455.3

Kriegstraße 17. Karlsruhe. Kriegstraße 17.

E. Birkenmeier'sche Milchkuranstalt

unter alleiniger Kontrolle des Ortsgesundheitsrathes.

Die Anstalt dient ausschliesslich nur sanitären Zwecken! Der Gewinnung von Säugling- und Kurmilch. Sämmtliche Kühe der Anstalt sind mit Koch'scher Lymphe auf Tuberkulose und Perlsucht geprüft und werden nur mit vorgeschriebenem Trockenkräftfutter gefüttert.

Melkezeit: Morgens 6-8 Uhr, Abends 4-7 Uhr. 946.4

Täglicher Versand der Kindermilch nach auswärts im Bahnabonnement. 722.15

Baden-Baden. Gemälde-Galerie Gebr. Redwitz.

Neugebaute Oberlichtsäle, Schillerstrasse 13. Ausstellung der ersten Serie von Meisterwerken der antiken und modernen Kunst und des Kunstgewerbes. Gemälde lebender Meister unter Garantie der Aechtheit. — Dauer 24. März bis 30. September. — Eintritt 50 Pf. — Die vollständige Rein-Einnahme bis Mitte April fällt dem Ludwig-Wilhelm-Pflegefond, ein Theil der späteren Einnahmen den städtischen Armen zu.

Gemeinde Büchenau. Amtgerichtsbezirk Bruchsal. Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandrechtsbüchern der Gemeinde Büchenau, Amtgerichtsbezirks Bruchsal, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandrechtsbücher betreffend (Reg.-Bl. Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gemähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Büchenau, den 12. April 1894. Das Gemähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Patenfuß, Drarmitt. Dellriegel, Rathsch.

Gemeinde Schwadenreuth. Amtgerichtsbezirk Storch. Oeffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandrechtsbücher der Gemeinde Schwadenreuth betr.

An sämmtliche Gläubiger ergeht hiermit die Mahnung, die seit länger als 30 Jahre in die obgenannten Bücher eingeschriebenen Einträge zu erneuern.

Die innerhalb sechs Monate nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen. 813. Ein Verzeichniß der in den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Rathshause zur Einsicht offen. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese öffentliche Bekanntmachung der Mahnung als Zulassung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt. Schwadenreuth, den 12. April 1894. Das Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Bürgermstr. Ruffler. Rathsch. Donold.



In Apotheken & Drogerien.

Tafelbutter.

Feinste Südmilchbutter, feinste Molkereibutter, versend. täglich frisch in Postkollis à 9 Pfd. netto zu M. 10.30 u. 11.20 franco Postnachnahme L. G. Wanne jr., Ulm a. D. 764.9. Firma gegr. 1858.

115. L.B. Nr. 4201	— 12 a — m	in den Hungerwiesenforsten, beid. Aufhöfer.
116. " " 4253	— 9 " 1	Graben allda, " " "
117. " " 4284	— 4 " 26	Weg im Kobisblatt, " " "
118. " " 4310	— 4 " 81	Weg allda, " " "
119. " " 4324	— 23 " 4	Weg allda, " " "
120. " " 4340	— 1 " 87	Weg in den Hutäckern, " " "
121. " " 4341	— 1 " 69	Weg allda, " " "
122. " " 4392	— " 88	Weg allda, neben Viktor Bergmaier und Wendelin Menges.
123. " " 4736a	— 29 ha 16 a	36 m Ackerland, Wiese, Gebüsch, Weg und Graben im Bruch, neben Gemartung Wiesloch, Eisenbahn, Gemartung Malschenberg, andererseits Gewann Fuchtwiesen u. Kleeberg.
124. " " 4736b	— 1 ha 55 a	52 m Ackerland, Wiese, Weg und Graben allda, neben Eisenbahn-Betriebsverwaltung Heidelberg und Gemartung Roth.
125. " " 4738	— 1 a 46 m	Weg allda, neben Wendelin Geider in Roth und Gemartung Malschenberg.
126. L.B. Nr. 4752	— 20 a 79 m	Ackerland und Wiese im unteren Kleeberg, neben Vinzenz Stegmüller und Franz Knopf in Malschenberg.
127. " " 4753	— " 95	Graben allda, neben selbst und Dan. Auz.
128. " " 4829	— 18 " "	Ackerland und Grasrain allda, neben Ferdinand Gerner und Landstraße.
129. " " 4830	— 10 " 57	Graben allda, neben Weg und Aufhöfer.
130. " " 4922b	— 9 " 59	Ackerland, Grasrain und Graben allda, neben Wendelin Fischer und Gemartung Malschenberg.
131. " " 5006	— 2 " 32	Ackerland in den Siertswiesen, neben selbst und Heiligenfond Malschenberg.
132. " " 5136	— 2 " 37	Weg allda, beiderseits Aufhöfer.
133. " " 5159	— 29 " 70	Weg allda, " " "
134. " " 5171	— 20 " 16	Weg in dem Krummerweg, beid. Aufhöfer.
135. " " 5314b	— 3 " 8	Weg in den Hertenäckern, beid. Aufhöfer.
136. " " 5386	— 9 " 16	Weg in der Wittau, beiderseits Aufhöfer.
137. " " 5405	— 4 " 47	Weg allda, neben Weg und Aufhöfer.
138. " " 5498	— 4 " 88	Weg in den Engelmiesen, neben Aufhöfer und Gemartung Malschenberg.
139. " " 5534	— 19 " 26	Ackerland allda, neben Josef Bergmaier und Straße.
140. " " 5535	— 17 " 49	Weg allda, beiderseits Aufhöfer.
141. " " 5536	— 38 " 70	Ackerland in der Keil, neben Heiligenfond Rauenberg und Weg.
142. " " 5656	— " 21	Fußweg allda, neben Richard Stier, Nikolaus Bad in Roth, andererseits Bus Metz und Franz Bad II., beide von da.
143. " " 5659	— " 13	Fußweg allda, neben Martin Metz, Franz Bad III. und Georg Kefenz von St. Leon.
144. " " 5660	— 28 " 44	Weg allda, neben Straße und Weg.
145. " " 5740	— 1 " 31	Fußweg allda, neben Wendelin Steinbäuer und Aufhöfer.
146. " " 5809	— 50 " 67	Ackerland im Främbügel, neben Schulfond und Maria Theresia Grentlich und Genossen.
147. " " 5829	— 4 " 44	Weg allda, beiderseits Aufhöfer.
148. " " 5856	— 28 " 35	Weg im Rälbesgrund, beider. Aufhöfer.
149. " " 5917	— " 73	Graben im Steinbügel, neben Joh. Tropp von St. Leon und Gemeinde Malschenberg.
150. " " 5923	— 3 " 26	Graben allda, neben Valentin Veger von St. Leon und Gemeinde Malschenberg.
151. " " 5935	— 33 " 87	Weg allda, neben Friedrich Grentlich und Aufhöfer.
152. L.B. Nr. 6104	— 47 a 52 m	Weg im Dreispiz, neben Sebastian Weigel von Malschenberg und Aufhöfer.
153. " " 6123	— 2 " 16	Weg im Engenpeter, neben Aufhöfer und Johannes Stier.
154. " " 6172	— 6 " 16	Weg im Steinart, beiderseits Aufhöfer.
155. " " 6202	— 3 " 87	Graben im Främbügel, beiderseits Aufhöfer.
156. " " 6252	— 1 " 87	Weg allda, neben Friedrich Grentlich II., Ferdinand Gerner und Wilhelm Stier.
157. " " 6259	— 1 " 17	Graben allda, neben Heinrich Fischer, Schneider, andererseits Wendelin Köppler und Nikol. Grentlich.
158. " " 6281	— 5 " 17	Weg und Graben im Dachtwasser, beider. Aufhöfer.
159. " " 6286	— 1 " 13	Weg allda, neben Aufhöfer und Gemartung Rothenberg.

K. Der katholischen Pfarrpfründe Rauenberg.

1. L.B. Nr. 69 — 12 a 51 m Hofraitze und Hausgarten im Ortsetter,

Konkursverfahren.
 § 796. Nr. 14.427. Pforzheim. Ueber das Vermögen des Schmiedmeisters Wilhelm Rapp in Eutingen wurde heute am 13. April 1894, Vormittags 1/2 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Geschäftsführer Adolf Haberstroh hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.
 Konkursforderungen sind bis zum 16. Mai 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Befreiung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag den 25. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulbig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. Mai 1894 Anzeige zu machen.

Pforzheim, den 13. April 1894.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Hed.

§ 797. Nr. 6250. Freiburg. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hirschenwirts Carl Christian Kiefer in Freiburg-Dastach wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins von dem Großh. Amtsgericht hier selbst mit Verfügung vom heutigen aufgehoben.

Freiburg, den 11. April 1894.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Heib.

Bekanntmachung.
 § 808. Waldkirch. In dem Konkurs über den Nachlass des verstorbenen Kaufmanns Albert Fichtendach hier soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind 61,589 M. 2 Pf. verfügbar, wovon die Forderungen von 288,205 M.

20 Pf. zu berücksichtigen sind, darunter 5 M. vorberechtigt.
 Das Schlussverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei I des Großh. Amtsgerichts, den 13. April 1894.
 Der Konkursverwalter: Th. Högerich.

Vermögensabsonderung.
 § 763. Nr. 4313. Karlsruhe. Die Ehefrau des Stefan Daul, Marie, geb. Dietrich in Balg, vertreten durch Rechtsanw. E. Bonne, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.
 Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht hier, Zivilkammer III, ist bestimmt auf Donnerstag den 7. Juni 1894, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnisnahme der Gläubiger bekannt gemacht.
 Karlsruhe, den 10. April 1894.
 Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
 Dr. v. Bohlen-Dalbach.

§ 805. Nr. 6527. Mannheim. Die Ehefrau des Agenten C. F. Haas, Anna Katharina, geb. Bod in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.
 Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:
 Dienstag den 29. Mai 1894, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.
 Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.
 Mannheim, den 11. April 1894.
 Gerichtsschreiberei Großh. Landgerichts.
 Antoni.

§ 668.2. Nr. 3449. Kenzingen. Der Großh. Fiskus, vertreten durch Großh. Generalstaatskassier, hat gemäß § 8. Nr. 770 den Antrag auf Einweisung in Besitz und Gewahrsam des Nachlasses des ohne erbliche Verwandte und ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Tagelöhners Josef Dohrer von Kenzingen gestellt. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich oder münd-

lich zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einsprachen dagegen erhoben werden.
 Kenzingen, 6. April 1894. Gr. Amtsgericht. ge. V. d. Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Kuf.

§ 706.2. Nr. 5041. Emmendingen. Landwirth Georg Jakob Förschler Witwe, Maria Barbara, geb. Wahl von Rönningen, hat um Einweisung in Besitz und Gewahrsam des Nachlasses ihres am 12. November 1893 verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Einsprachen sind binnen vier Wochen bei Gr. Amtsgerichte hier vorzubringen. Emmendingen, 7. April 1894. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Jäger.

§ 585.3. Nr. 5404. Offenburg. Die Witwe des Landwirths Heinrich Seding von Ortenberg, Wilhelmine, geb. Braun, hat um Einweisung in Besitz und Gewahrsam des Nachlasses ihres am 12. November 1893 verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
 Offenburg, den 4. April 1894.
 Großh. bad. Amtsgericht. ge. Kuffer.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: C. Heller.

§ 634.3. Nr. 7738. Vörrach. Die Witwe des Korbmachers Johann Jakob Rein, Katharina Barbara, geb. Steinbrunner von Runden, hat um Einweisung in Besitz und Gewahrsam des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen vier Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
 Vörrach, den 31. März 1894.
 Großh. bad. Amtsgericht. ge. Kühle.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Appel.

Strafrechtspflege.
 § 572.3. Nr. 4796. Engen. Der am 25. Februar 1888 zu Mähshausen, Amt Engen, geborene ledige lat. Landwirth Wehrmann H. Aufgebots Binzenz Graß, zuletzt in Mähshausen, wird beschuldigt, als Wehrmann der

Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des St.G.B. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 26. Mai 1894, Vorm. 11 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Engen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St.G.B. von dem Königl. Bezirkskommando zu Stodach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Engen, den 1. April 1894. Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: J. Schäffner.

§ 670.2. Nr. 5736. Ueberlingen. Der 88 Jahre alte, ledige, ehng. Ritter Johann Martin Frey von Deschingen, D. A. Rottenburg, zuletzt wohnhaft in Meerburg, wird beschuldigt, als beurlaubter Wehrmann ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. — Uebertretung des § 360 Nr. 3 St.G.B. — Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 28. Mai 1894, Vorm. 10 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hier in den Schöffengerichtssaal zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St.G.B. von dem Königl. Bezirkskommando zu Stodach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Ueberlingen, den 5. April 1894. Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Baumann.

§ 605.3. Nr. 10.326. Mannheim. Der am 8. Dezember 1857 zu Pforzheim geborene Bierbrauer Karl Albert Fieckhammer, unbekannt wo aufhaltend, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Wehrmann der Landwehr I. Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert sei.
 Uebertretung gegen § 360 Z. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 2. Juni 1894, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird

derselbe auf Grund der nach § 472 der St.G.B. von dem Königl. Bezirkskommando zu Mannheim ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
 Mannheim, den 2. April 1894.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Staudt.

§ 786.2. Nr. 4134. Karlsruhe. Nachverzeichnete Banarbeiten zum Aus- und Umbau des östlichen Dienstwagenhäuses im Personenbahnhofe hier (Bahnhofstraße 9), sollen in öffentlicher Verdingung vergeben werden:

1. Grab-, Maurer- und Steinbauarbeit.
2. Zimmerarbeit.
3. Spiserarbeit.
4. Schreinerarbeit.
5. Glaserarbeit.
6. Schlosserarbeit.
7. Flechenerarbeit.
8. Schieferdeckerarbeit.
9. Gas- und Wasserleitung.
10. Lämmerarbeit.
11. Pfästerarbeit.

Pläne, Bedingungen und Arbeitsbeschreibungen liegen auf dem diesseitigen Hochbauamt in den üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht auf, wo auch die Arbeitsauszüge zum Einlegen der Einzelpreise an die Unternehmer abgegeben werden.
 Die Angebote sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens bis
 Mittwoch den 25. April d. J., Vormittags 9 Uhr,
 an den Unterzeichneten einzureichen, um welche Zeit die Eröffnung stattfindet.
 Karlsruhe, den 10. April 1894.
 Großh. Bauinspektor.

§ 477.2. Nr. 10.705. Emmendingen. **Neubau der Heil- u. Fliegenkalt bei Emmendingen.**
 Höherem Auftrage zufolge werden, vorbehaltlich der Genehmigung der Bauausführung durch das Finanzgesetz 1894/95, die nachstehend verzeichneten Arbeiten zur Vergabung auf Einzelpreise ausgeschrieben:
 Zu zwei Pavillons für Galberie:

Grabarbeit	zu ca. 4,000
Maurerarbeit	75,000
Zementarbeit	2,500
Steinbauarbeit (roth)	14,000
(hell)	13,000
Thonwaren (Gefäße)	1,500
Zimmerarbeit	20,000
Dachdeckerarbeit (Falzriegel)	3,600
Flechenerarbeit	5,000
Eisenwaren	4,000
Schmiedarbeit	1,500
Lämmerarbeit	4,000

Zu einem Wagenstuppen mit Ochsenkalt: zu ca. 600
 Grabarbeit 600
 Maurerarbeit 11,000
 Zementarbeit 200
 Steinbauarbeit (roth) 2,200
 Zimmerarbeit 7,000
 Dachdeckerarbeit 2,500
 Flechenerarbeit 600
 Schreinerarbeit 400
 Glaserarbeit 90
 Schlosserarbeit 800
 Eisenwaren 1,600
 Lämmerarbeit 600
 Pfästerarbeit 2,500

Zu zweiten Schweineställen: zu ca. 600
 Grabarbeit 600
 Maurerarbeit 9,000
 Zementarbeit 3,000
 Verputzarbeit 300
 Steinbauarbeit (roth) 1,500
 Thonwaren 100
 Zimmerarbeit 2,200
 Dachdeckerarbeit 900
 Flechenerarbeit 600
 Schreinerarbeit 300
 Glaserarbeit 150
 Schlosserarbeit 3,500
 Eisenwaren 1,800
 Lämmerarbeit 200
 Pfästerarbeit 200

Die Pläne, Verbindungsbedingungen, Anerbietungs- und Ausführungsbedingungen liegen auf dem Bauamt zur Einsicht auf und sind die Angebote längstens bis
 Samstag den 28. April 1894, portofrei und mit geeigneter Aufschrift versehen, einzureichen.
 Für den Zuschlag wird eine Frist von drei Wochen nach dem Erscheinen des Finanzgesetzes 1894/95 vorbehalten.
 Emmendingen, den 30. März 1894.
 Schäfer,
 Bezirksbauinspektor.

Holzverfeigerung.
 § 810.1. Nr. 666. Großh. Bezirksforst Mittelberg verleiht loosweise mit Zahlungsfrist bis 1. November 1894 Freitag den 20. April 1894, Vormittags 9 Uhr,

im Rathhause zu Langenalb aus dem Distrikt Waisenbach mit Abfuhr nach der Waisenbachlandstraße: 11 Lärchenstämme III., 6 IV. Kl., 5 Forstenstämme III. u. IV. Kl., 22 Fichtenstämme II., 92 III., 81 IV. Kl., 2 Lärchen, 3 Forsten, 82 Fichtenstämme und 263 Ster Nadelstreu- und Fichtelholz. Domänenwaldhüter Funderer in Schielberg zeigt das Holz auf Verlangen vor.